

Merkblatt des Jugendamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen zur Beistandschaft im Sinne der §§ 1712 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Sie können beim Kreisjugendamt Altenkirchen eine so genannte Beistandschaft im Sinne der §§ 1712 ff. BGB für Ihr Kind einrichten.

In dem Fall beauftragen Sie uns, Ihr Kind bei einer evtl. erforderlichen Vaterschaftsfeststellung und/oder im Hinblick auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu vertreten. Die Einrichtung einer Beistandschaft erfolgt durch Ihre förmliche Antragstellung.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft **nicht** eingeschränkt. Allerdings ist der Beistand in allen Angelegenheiten im o.g. Wirkungskreis ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes und somit ohne Ihre Weisung eigenständig tätig.

In diesem Kontext ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit unabdingbar. Daher sollten Sie alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur sachlichen Klärung der Angelegenheit von Bedeutung sind bzw. sein können, dem Jugendamt zuleiten. Sofern Ihnen hinsichtlich des anderen Elternteils wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt werden, die im Rahmen der Beistandschaft relevant sind, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Wir bitten Sie außerdem, dem für Sie zuständigen Beistand alle Veränderungen

- Ihrer Anschrift, Ihrer Bankverbindung
- des Sorgerechts für Ihr Kind
- des Aufenthalts des Kindes (wenn z.B. das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt wohnt)
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B.: Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss)
- des Einkommens des Kindes (z.B.: Bezug einer Ausbildungsvergütung)

unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Unterstützung ist für den Beistand enorm wichtig, denn wir können Ihr Kind nur dann professionell vertreten, wenn eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen als sorgeberechtigtem Elternteil besteht. Anderenfalls ist eine Beistandschaft nicht zielführend.

Falls ein persönliches Gespräch erforderlich sein sollte, werden wir Sie benachrichtigen und mit Ihnen einen Termin vereinbaren. Sie haben daneben selbst die Möglichkeit, sich bei dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in über den aktuellen Stand in der Angelegenheit zu informieren.

Die Führung der Beistandschaft ist kostenfrei. Sämtliche mit der Beistandschaft im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden durch den Beistand wahrgenommen. Wir sind verpflichtet, den Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Beistandschaft regelmäßig zu überprüfen. Diese Überprüfung kann auch eine Minderung des Unterhaltes nach sich ziehen, so dass ggfs. eine so genannte Herabsetzung vorgenommen werden muss.

Wir vertreten Ihr Kind im gerichtlichen Verfahren zur Festsetzung des Unterhaltes und bei der Beitreibung des Unterhaltes mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie im Vorfeld bei einer evtl. notwendigen gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

Vorsorglich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Einleitung von gerichtlichen Verfahren Kosten entstehen können. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gegenseite ein gerichtliches Verfahren einleitet. Nicht in jedem Fall wird dem Kind oder Ihnen hierfür so genannte Verfahrenskostenhilfe gewährt. Die Gewährung derselben hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Auf entsprechenden Antrag, den Sie mit unserer Unterstützung stellen, prüft das Amtsgericht, ob und in welcher Höhe Sie einen Verfahrenskostenvorschuss entrichten müssen.

Für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe müssen Sie genaue Angaben zu Ihrem Einkommen und Vermögen sowie Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Höhe der Miete, Versicherungen, Sparguthaben etc.) machen und diese Angaben belegen (z.B. mittels Einkommensnachweis, Mietvertrag, Versicherungsschein, aktueller Kontoauszug u.a.). Ebenso sind Angaben über das Einkommen und Vermögen des Kindes zu machen und entsprechend nachzuweisen.

In allen gerichtlichen Verfahren können jedoch selbst bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe Gerichtskosten und Kosten für einen Rechtsanwalt der Gegenseite entstehen.

Die Beistandschaft kann von Ihnen jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beendet werden. Sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Sollten Sie in einen anderen Jugendamtsbereich umziehen, wird die Beistandschaft von uns an das dort zuständige Jugendamt abgegeben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Bitte informieren Sie uns stets über einen Umzug/geben uns bitte immer Ihre aktuelle Adresse an (siehe oben).

Im Gegensatz zur beschriebenen Beistandschaft können Sie sich in den o.g. Angelegenheiten auch beraten lassen. Im Falle einer Beratung ist das Jugendamt jedoch nicht berechtigt für Ihr Kind zu handeln.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr Kreisjugendamt gerne zur Verfügung.

Stand: Januar 2024